



### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Würselen vom 20. März 2020, 18. März 2020 und 17. März 2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) von 20. Juli 2000 (BGBL I. S. 1045) und auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 als Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März 2020 hat die Stadt Würselen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen am 18. März 2020 eine Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 erlassen und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Weiterhin hat die Stadt Würselen gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 OBG NRW in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW in Verbindung mit § 28 IfSG zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen am 20. März 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügungen werden mit Wirkung des auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tages aufgehoben.

#### **Begründung**

Zur Eindämmung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen hat der Bürgermeister der Stadt Würselen am 18. März 2020 zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 und am 20. März 2020 Allgemeinverfügungen erlassen und jeweils im Amtsblatt (Nr. 5, 6 und 7) öffentlich bekannt gemacht.

In der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 wurden einschränkende Regelungen zu Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierungen, zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie besonderer Wohnformen im Sinne des SGB IX und ähnlicher Einrichtungen getroffen.

Weiterhin wurde die Schließung bzw. Einstellung bestimmter Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote beschlossen sowie der Zugang zu Bibliotheken, Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen beschränkt. Die Schließung von nach der Allgemeinverfügung unzulässigen Verkaufsstellen des Einzelhandels wurde verfügt.

Auch wurde der Zugang zu Einrichtungshäusern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen beschränkt, die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen sowie die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geregelt, die Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken verfügt und öffentliche Veranstaltungen, ebenso wie alle nicht zwingend notwendigen öffentlichen und

privaten Veranstaltungen untersagt. Auch hatten alle Versammlungen zur Religionsausübung zu unterbleiben.

Die Allgemeinverfügung vom 20. März sah eine vollständige Untersagung des Verzehres von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten und Bäckereien vor.

Soweit in den Verfügungen nicht anders bestimmt, traten die Allgemeinverfügungen am Tag nach der jeweiligen Veröffentlichung in Kraft.

Nachdem am 22. März 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen wurde, hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. März 2020 eine Änderung der CoronaSchVO mit einhergehender Änderung des Bußgeldkataloges verkündet, welche am 31. März 2020 in Kraft getreten ist.

Die CoronaSchVO sah dabei bereits in ihrer Fassung vom 22. März 2020 teilweise abweichende Regelungen zu den Allgemeinverfügungen der Stadt Würselen vor. Gemäß § 12 der Verordnung wurden als weitergehende kontaktvermindernde Maßnahme, Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen untersagt, sofern nicht abschließend aufgezählte Ausnahmetatbestände vorliegen. Ferner lagen widersprüchliche Regelungen u.a. für Blumenläden (Floristen) und Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment vor.

Zwar ist in § 13 CoronaSchVO geregelt, dass die örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von der Verordnung abweichende Anordnungen treffen können, jedoch werden im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung die vorgenannten Allgemeinverfügungen vom 20. März 2020, 18. März 2020 und 17. März 2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der Landesverordnung vom 30. März 2020.

Würselen, den 6. April 2020

In Vertretung:  
Till von Hoegen  
Erster und Techn. Beigeordneter

*Die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ und der zugehörige Bußgeldkatalog sind auf [wuerzellen.de](http://wuerzellen.de) veröffentlicht.*

## **8. Änderungssatzung vom 06.04.2020 zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt angepasst:**

(3.1) Für die Hauptstraße 79  
285,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.2) Für die Kaiserstraße 114 - 118  
121,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.3) Für die Kreuzstraße 45  
59,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 14,00 € pro Person erhoben.

(3.4) Für die Neustraße 40  
54,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.5) Für die Schulstraße 4  
288,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 39,00 € pro Person erhoben.

(3.6) Für das Helleter Feldchen 75  
89,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.7) Für die Pleyer Straße 4a  
79,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

(3.8) Für die Feldstraße 132  
130,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 36,00 € pro Person erhoben.

(3.9) Für die Pleyer Straße 20  
45,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 23,00 € pro Person erhoben.

(3.10) Für die Neuhauser Straße 75  
66,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.11) Für die St.-Jobser-Straße 31  
183,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 27,00 € pro Person erhoben.

(3.12) Für die Balbinastraße 5  
117,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

(3.13) Für die Lehnstraße 8  
71,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 27,00 € pro Person erhoben.

(3.14) Für die Morsbacher Straße 32 b  
233,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 17,00 € pro Person erhoben.

(3.15) Für An Steinhaus 16  
171,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 6. April 2020

In Vertretung:  
Till von Hoegen  
Erster und Techn. Beigeordneter

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
 Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: [www.wuerselen.de/amtsblatt](http://www.wuerselen.de/amtsblatt)

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
	freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

